



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Frau
Barbara Flach
Böcklinstraße 37
14612 Falkensee

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **IV/F 41.5 Kb/ 440 012 060 001 031**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Herr Dirk Krebs
Zimmernummer:
Telefon / Fax: 069 2714 2978/ 5953
E-Mail: Dirk.Krebs@rpda.hessen.de
Datum: 2. Juli 2014

**Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit dem Hessischen
Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG);**

Untersuchung und Sanierung des Altstandortes Sauerbornstraße 3 in Karben - Petterweil

Email der Fa. Geotechnik Büdinger Fein Welling GmbH, Mainz, vom 30.04.2014

Sehr geehrter Frau Flach,

die Fa. Geotechnik Büdinger Fein Welling GmbH, Mainz, hat mir mit o.g. Email in Ihrem Auftrag das Geotechnische Gutachten, vom 20.03.2014, Az.: G 5927, für das Grundstück Sauerborn 3 in Karben - Petterweil vorgelegt. Auf Grundlage dieses Gutachtens ergeht folgende

Entscheidung

I.

1. Sie haben die nachfolgend unter 2. genannten Maßnahmen auf der Liegenschaft Sauerbornstraße 3, Karben, Gemarkung Petterweil, Flur 1 Flurstück 148/5 und 148/6 auszuführen. Die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
2. In dem nach II. 1. festgestellten auffälligen Bereich (unterirdischer Dieseldieseltank, charakterisiert durch die Rammkernsondierung RKS 3 aus II.1.) ist die mit Mineralölkohlenwasserstoffen belastete Bodenschicht im Zuge des abbruchbedingten Ausbaus der Tankanlage auszuheben und der Sanierungserfolg über eine entsprechende Probenahme und laboranalytische Kontrolle nachzuweisen. Alle Bodeneingriffe in beiden bekannten Tankbereichen sind unter Begleitung eines dafür qualifizierten Ingenieur-

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Büros auszuführen. Der ausgehobene Boden ist seiner Belastung entsprechend zu separieren und zu entsorgen.

3. Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen. Sie werden auf **254,00 EUR** festgesetzt.
4. Ich bitte Sie den Betrag von **254,00 EUR** bis zum **04.08.2014** auf das Konto der Landesbank Hessen-Thüringen unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt
IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75
BIC: HELADEFXXX

Verwendungszweck (Referenznummer): **415 0537 14 10408**

II.

Für diesen Bescheid sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen verbindlich:

1. Geotechnisches Gutachten - Grundstück Sauerbornstraße 3, 61184 Karben, Geotechnik Büdinger Fein Welling GmbH, Mainz, vom 20.03.2014, Az.: G 5927

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Sofern von den in diesem Bescheid festgelegten Maßnahmen abgewichen werden soll, sind mir rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahmen Änderungsanträge zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.2. Für den Fall, dass neue Sachverhalte eintreten, kann der Bescheid geändert werden (Änderungsvorbehalt).
- 1.3. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen. Bestehende Schutzgebietsbestimmungen und Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.
- 1.4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bereich der Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahme beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anhand einer Betriebsanweisung (§ 14 Gefahrstoffverordnung) über die durch die Sanierungsmaßnahmen bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch

erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind 2 Jahre aufzubewahren. Diese Pflichten können auch dadurch erfüllt werden, dass beauftragte Unternehmen zur Belehrung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den vorstehenden Maßstäben vertraglich verpflichtet werden.

- 1.5. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird, ferner dass die Auflagen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.
- 1.6. Der verantwortliche Bauleiter ist mir namentlich mit Anschrift und Berufsangabe schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens des Bescheides bekannt zu geben. Jede Veränderung ist unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Es wird empfohlen, den Abbruch der Bodenplatten, Oberflächenversiegelungen, unterirdischen Gebäudeteile und der Ausbau der unterirdischen Anlagen generell durch ein fachkundiges Ingenieurbüro überwachen zu lassen.
- 1.8. Während der Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahme ist den Vertretern der hierfür zuständigen Behörden und den von ihnen beauftragten Dritten der Zugang zum Gelände jederzeit zu gestatten.
- 1.9. Sollten Störungen bei der Ausführung der Sanierungsmaßnahme eintreten, sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung erforderlich sind. Unabhängig davon bin ich sofort fernmündlich oder per Email/FAX über die Störungen zu informieren.
- 1.10. Zwei Wochen im Voraus ist mir der Beginn der Maßnahmen mitzuteilen.

2. **Bodensanierung**

2.1. Sanierungszielwerte

Für den unter I. 2. benannten Sanierungsbereich wird auf der Grundlage der in der Vergangenheit bewährten Verwaltungspraxis die folgende Sanierungszielwerte festgelegt:

Parameter	Sanierungszielwert in mg/kg
Mineralölkohlenwasserstoffe	500
PAK	5
Benz(a)pyren	< 1

- 2.2. Der Sanierungserfolg ist laboranalytisch nachzuweisen. Dazu sind Sohlbeprobungen mit einer Beprobungsfläche von maximal 100 m² pro Probe und Böschungsbeprobungen mit einer Böschungslänge von maximal 20 m pro Probe auszuführen.
- 2.3. Für die beprobten Bereiche ist bei mir nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse die Freigabe schriftlich zu beantragen (z.B. per Telefax, Email).

- 2.4. Das Probenmaterial ist laboranalytisch gemäß den Vorgaben des Handbuches Altlasten zu untersuchen:
- Band 7, Analyseverfahren - Fachgremium Altlastenanalytik, Teil 3, „Bestimmung von Mineralölkohlenwasserstoffen mittels Kapillargasschromatografie in Feststoffen aus dem Altlastenbereich, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden April 2001“,
 - Band 7, Analyseverfahren - Fachgremium Altlastenanalytik, Teil 1, Bestimmung von Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen in Feststoffen aus dem Altlastenbereich Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 1998“
- 2.5. Nach Abschluss einer Sanierungsmaßnahme ist mir die Sanierungsdokumentation mit den üblichen Unterlagen (Lageplan, Probenahmeprotokolle, Laborzertifikate, Fotodokumentation, etc.) vorzulegen.
- Zusätzlich zu der Übersendung des Berichtes sind die Daten und Ergebnisse auch in elektronischer Form zur Einspielung in die Altflächendatei zu übermitteln. Einzuspielen sind mindestens die im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG), Programmzweig ALTIS, abgefragten Daten zu den ALTIS-Abschnitten „Gutachten“, „Verunreinigungen“, „Maßnahmen“ und „Bewertungen“.
- Für die Übermittlung der Daten ist das Datenübertragungsprogramm DATUS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) zu verwenden (offene xml-Schnittstelle oder die Anwendung DATUS mobile).
- Einzelheiten zu DATUS, den beiden Übertragungsverfahren und zur Anmeldung sind der Internetseite des HLUG (<http://www.hlug.de/start/altlasten/datus.html>) oder dem Staatsanzeiger (StAnz. vom 2.1.2012, Nr. 1/2012, S. 25) zu entnehmen.

3. Abfallrechtliche Hinweise

- 3.1. Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 15. Mai 2009) zu beachten. Dieses kann auf der Homepage des RP Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Umwelt & Verbraucher / Abfall / Bau- und Gewerbeabfall“ abgerufen werden.
- 3.2. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 42.2 Abfallwirtschaft West) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten (z. B. bedingt durch chemische Industrie) im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

IV. Begründung

Der Gebäudebestand und die Oberflächenversiegelung der ehemals gewerblich genutzten Liegenschaft Sauerbornstraße 3 in Karben - Petterweil soll mit dem Ziel einer Nutzungsänderung in Richtung Wohnbebauung abgebrochen werden. Die zu überprüfenden potentiellen Belastungsbereiche aus der Vornutzung als Standort für einen Speditionsbetrieb, unterirdische Tankanlagen, wurden umwelttechnisch untersucht.

Den Untersuchungsergebnissen zufolge zeigte sich zumindest im Bereich des Dieseltankstoffs das erwartbare Belastungsbild für die Bodenschichten ab der Tanksohle. Zwecks Vermeidung einer weiteren Verlagerung der vorgefundenen Mineralölkohlenwasserstoffbelastungen in Richtung Grundwasser nach der großflächigen Entsiegelung des Grundstücks ist der kontaminierte Boden auszuheben. Die Maßnahme hierfür kann im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Abbruch des bisherigen Gebäudebestandes ausgeführt werden. Aus diesem Grund wird die Liegenschaft Sauerbornstraße 3 in Karben - Petterweil mit dem Status *Altlast - Sanierungsbedarf festgestellt* in das Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG), Teil Altis, aufgenommen. Nach erfolgreicher Sanierung wird der dann erreichte Status aufgenommen werden (*Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen*).

Die Aufnahme der Parameter PAK und Benzo(a)pyren in die Sanierungserfolgskontrolle begründet sich über oftmals vorhandene teerhaltige Tankisolationsschichten, deren Schadstoffinventar durch austretende Kraftstoffe mobilisiert werden konnte.

Auf der Grundlage der gutachterlich vorgeschlagenen Vorgehensweise ist der Durchführung der Aushubmaßnahme im Bereich der Tanks gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG zuzustimmen.

Ihre Verpflichtung resultiert aus § 4 Abs. 3 BBodSchG.

Die Nebenbestimmung 2.5, Satz 2 ff beruht auf § 8 Abs. 1 S. 3 HAltBodSchG in Verbindung mit der Altflächendateiverordnung vom 7. Oktober 2011 (§ 2 Abs. 3 und § 4). Die Altflächendatei ist im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) integriert.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 16 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290, 296) i. V. m. der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 3. Januar 2008 (GVBl. I S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 198, 201).

Der erste Bescheidsentwurf hat Ihnen über Ihren Gutachter zur Anhörung vorgelegen, es wurden keine Bedenken geäußert.

V. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 24 Abs. 1 BBodSchG, 13 Abs. 1 HAltBodSchG und § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652) und i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. I S. 687).

1. Die **Gebührenhöhe der Personalkosten** wird nach Zeitaufwand berechnet und bemisst sich nach Nr. 17205 des Verwaltungskostenverzeichnisses der VwKostO-MUELV i. V. m. den Nummern 1411 und 1412 des Verwaltungskostenverzeichnisses der AllgVwKostO:

Datum	Tätigkeit	Bearbeiter	
		Zeitaufwand in 1/4 Stunden höh. Dienst	gehob. Dienst
2.6.14	Lesen und Prüfen des Gutachtens; Abgleich mit der Altfächendatei (FIS AG); Aufstellen des Bescheidsentwurfes		12
3.6.14	Juristische Prüfung Bescheidsentwurf	2	
4.6.14	Durchführung Anhörungsverfahren		2

14	1/4 Std. gehobener Dienst	á	15,50 EUR * 1/4 Std.	217,00 EUR
2	1/4 Std. höherer Dienst	á	18,50 EUR * 1/4 Std.	37,00 EUR

Summe = 254,00 EUR

2. Die **Höhe der entstandenen Auslagen** bemisst sich nach den Sätzen im Verwaltungskostenverzeichnis der AllgVwKostO oder nach § 9 Abs. 1 und 2 HVwKostG:

Grundlage	Art	Anzahl	Betrag
Nr. 22 AllgVwKostO	PKW je km 0,40 EUR	km	EUR
Nr. 211 AllgVwKostO	Fotokopien je Seite 0,20 EUR	Seiten	EUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 HVwKostG	Zustellungsurkunden je 3,45	Stück	EUR

Es sind keine Auslagen angefallen.

Es ist deshalb ein Gesamtbetrag von 254,00 EUR entstanden.

3. Hinweise:

- Ohne Angabe der Referenznummer kann die Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Mahnkosten oder Säumniszuschläge anfallen können.
- Wird der festgesetzte Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 15 Abs. 1 HVwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.
- Eine Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

erhoben werden.

Dem Bauaufsichtsamt bei dem Kreisausschuss des Wetteraukreises geht eine Kopie dieses Bescheides per Post zu, die Fa. Geotechnik Büdinger Fein Welling GmbH erhält eine Kopie dieses Bescheides per Email.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk Krebs